



**Richtlinien der AUVA
zur
Gefahrenunterweisung
im Berufsschulunterricht
auf
Grundlage der KJBG-VO**

Gültig ab September 2007

Die Richtlinien der AUVA zur Gefahrenunterweisung im Berufsschulunterricht

Grundlage für die Richtlinien zur Gefahrenunterweisung im Berufsschulunterricht ist die **Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, BGBI II Nr 436/1998** vom 17. Dezember 1998, (KJBG-VO). Zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Jugendlichen bei der Arbeit ist unter anderem festgelegt, dass Jugendliche zu Arbeiten an gefährlichen Arbeitsmitteln nicht bzw. Jugendliche in Ausbildung (Lehrlinge) an gefährlichen bzw. bestimmten ausdrücklich angeführten Arbeitsmitteln im Betrieb erst nach 18 Monaten Ausbildung herangezogen werden dürfen.

Mit dem Nachweis einer absolvierten Gefahrenunterweisung im Berufsschulunterricht dürfen Jugendliche in Ausbildung im Betrieb unter Aufsicht an diesen Arbeitsmitteln bereits nach 12 Monaten Lehrzeit arbeiten, sofern dies für die Vermittlung der wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nach den Ausbildungsvorschriften unbedingt erforderlich ist.

Eine **Gefahrenunterweisung** im Rahmen des Berufsschulunterrichtes ist nach § 1 Abs 5 KJBG-VO eine spezielle theoretische und praktische Unterweisung zur Unfallverhütung nach Richtlinien der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt im **Ausmaß von mindestens 24 Unterrichtseinheiten** im Rahmen des Berufsschulunterrichtes, die nachweislich absolviert wurde.

Die Gefahrenunterweisung erfolgt fächerübergreifend im ersten Jahr der Berufsschule auf Basis des Rahmenlehrplanes und der Lehrplanbestimmungen des Landesschulrates/Stadtschulrates für Wien.

Die laut KJBG-VO vorgeschriebenen mindestens 24 Unterrichtseinheiten werden unterteilt in

- **mindestens 8 Unterrichtseinheiten zur speziellen theoretischen Unterweisung,**
- **mindestens 8 Unterrichtseinheiten zur speziellen praktischen Unterweisung und**
- **mindestens 8 Unterrichtseinheiten wahlweise zur theoretischen oder praktischen Unterweisung, je nach berufsspezifischen Arbeitsmitteln frei zur Auswahl durch die Berufsschule.**

Der Schüler/die Schülerin soll im Rahmen der Gefahrenunterweisung in die Lage versetzt werden, Gefahren, die durch die Ausübung des Lehrberufes entstehen, zu erkennen und zu vermeiden, die richtige Schutzausrüstung zu verwenden und berufsspezifische Maschinen und Geräte richtig einzusetzen. Die Unterweisung bezieht sich nicht auf qualifizierte Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach den Lehrplänen erst im Zuge der weiteren Berufsausbildung vermittelt werden.

Theoretische Unterweisung

Die Unterrichtseinheiten der speziellen theoretischen und der praktischen Unterweisung ergänzen einander. Die theoretische Unterweisung erfolgt fächerübergreifend mit allgemeinen Inhalten zu Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit und mit fachspezifischen Inhalten für die jeweilige Berufsgruppe.

Sicherheitsvorschriften

Den Berufsschüler/innen ist in Verbindung mit berufsspezifischen Arbeiten an Hand von praktischen Beispielen zu vermitteln, welche Gefahren sich bei der Durchführung von Tätigkeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln ergeben und wie diesen Gefahren zu begegnen ist, damit Lehrlinge weder sich selbst noch andere schädigen.

Einrichten des Arbeitsplatzes

Den Berufsschüler/innen ist in Verbindung mit berufsspezifischen Arbeiten zu vermitteln, wie Arbeitsplätze einzurichten sind, insbesondere in Verbindung mit richtiger Belichtung, Beleuchtung, Vermeidung von Sturz und Absturz und Verwendung persönlicher Schutzausrüstung. Gegebenenfalls ist auf die Besonderheiten bei Montagearbeiten oder Arbeiten auf Baustellen einzugehen.

Gefahrenbewusstsein und Maßnahmen zur Abwendung berufstypischer Gefahren

Den Berufsschüler/innen ist in Verbindung mit berufsspezifischen Arbeiten zu vermitteln, bei welchen Arbeitsvorgängen besondere berufstypische Gefahren auftreten können.

Die Berufsschüler/innen sind in Verbindung mit berufsspezifischen Arbeiten über Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren bei Verwendung von Arbeitsmitteln, an denen durch bewegte Werkzeuge und Werkstücke Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang- oder Einzugsstellen auftreten können oder an denen durch andere Merkmale Verletzungsgefahr besteht, zu unterweisen.

Praktische Unterweisung

Die mindestens 8 UE zur speziellen praktischen Unterweisung umfassen in demonstrativer Weise Arbeiten an gefährlichen Arbeitsmitteln, die vom Lehrer vorzuzeigen und vom Schüler/von der Schülerin durchzuführen sind, soweit diese Arbeitsmittel bei der Ausübung eines bestimmten Lehrberufes zum Einsatz kommen können.

Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln

Den Berufsschüler/innen ist an Hand von berufsspezifischen Arbeiten die sichere Handhabung von gefährlichen Maschinen und Geräten zu vermitteln. Dabei müssen mindestens zwei der in der KJBG-VO angeführten Arbeitsmittel zum Einsatz kommen, bei denen mit schriftlichem Nachweis der Gefahrenunterweisung durch die Berufsschule ein Arbeiten im Betrieb unter Aufsicht bereits nach 12 Monaten Lehrzeit gestattet ist. An diesen Maschinen sind frei wählbare berufstypische Arbeitsgänge und Tätigkeiten vom Lehrer vorzuzeigen und vom Schüler/von der Schülerin zu üben. Dabei ist insbesondere zu unterweisen:

- ab welcher Ausbildungsdauer unter welchen Voraussetzungen (berufliche Erfordernis, Aufsicht) im Betrieb mit dem jeweiligen gefährlichen Arbeitsmittel gearbeitet werden darf,
- worauf bei Verwendung des gefährlichen Arbeitsmittels besonders zu achten ist,
- welche sicherheitsrelevanten Angaben die Bedienungsanleitung des Herstellers enthält,
- wie die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des Arbeitsmittels zu erfolgen hat,
- ob und gegebenenfalls welche persönliche Schutzausrüstung zu verwenden ist.

Im Rahmen der Ausbildung im Berufsschulunterricht sind vom Lehrer nach eigenständiger Beurteilung, welche Gefahren an welchen Arbeitsmitteln für den betreffenden Lehrberuf sonst noch typisch sind, die entsprechenden Fertigkeiten und Kenntnisse der Gefahrenverhütung zu vermitteln. Dazu zählen beispielsweise die Vermeidung von Gefährdungen bei Störungsbeseitigungs-, Einstell-, Wartungs-, Programmier-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten im Sinne des § 6 Abs 3 KJBG-VO.



Erläuternde Bemerkungen und Anhang

Für die Gefahrenunterweisung im Berufsschulunterricht ist eine Orientierung an den bisher kundgemachten Richtlinien für einzelne Lehrberufe mit beispielhafter Aufzählung der berufsspezifischen Maschinen und der entsprechenden Arbeitsvorgänge zweckmäßig. Im Hinblick auf neue Lehrberufe oder geänderte Berufsbezeichnungen ist entsprechend der KJBG-VO eine Anpassung der praktischen Unterweisung an die spezifischen beruflichen Erfordernisse möglich.

Anhang 1 Beispiele für typische Arbeitsvorgänge an berufsspezifischen Maschinen für die Branchen Holzbearbeitung, Metallbearbeitung, Kunststoffverarbeitung und Bau

Anhang 2 Mustertext für die Mitteilung der Berufsschule laut Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, GZ 25.075/14-II/1/01 vom 17. Juli 2001, als Nachweis der absolvierten Gefahrenunterweisung

Anhang 3 Liste gefährlicher Arbeitsmittel und sonstiger gefährlicher Tätigkeiten und entsprechende Beschäftigungsverbote und -beschränkungen (Auszug aus §§ 6 und 7 KJBG-VO)

Anhang 1, Blatt 1

Beispiel Holzberufe: Aufzählung berufsspezifischer Maschinen und Arbeitsvorgänge, die vom Lehrer/von der Lehrerin vorzuzeigen und vom Schüler/von der Schülerin durchzuführen sind.

Tischbandsägemaschinen	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Zuschneiden, Spalten, Schweißen
Tisch- und Formatkreissägemaschinen	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Besäumen, Ablängen, Auf trennen (Parallelschnitt), Absetzen
Abrichthobelmaschinen	Maschineneinstellung, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Abrichten und Fügen von Werkstücken
Tischfräsmaschinen	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Arbeiten am durchgehenden Anschlag mit und ohne Vorschubapparat
Kantenschleifmaschinen	Bandwechsel, Schleifen am Anschlag, Schleifen kleiner Werkstücke
Handkreissägemaschinen mit mehr als 1200 W Nennleistung	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Querschneiden, Schneiden mit Führungsschiene
Furnierpressen	Maschineneinstellung, Beschicken, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Druckeinstellung

Beispiel Metallberufe: Aufzählung berufsspezifischer Maschinen und Arbeitsvorgänge, die vom Lehrer/von der Lehrerin vorzuzeigen und vom Schüler/von der Schülerin durchzuführen sind.

Handgeführte Winkelschleifer und Trennmaschinen mit mehr als 1200 W Nennleistung	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Probelauf, Schleifen und Schneiden
Stanzen und Pressen mit Handbeschickung und Handentnahme und einem Hub von mehr als 6 mm, Abkantpressen (Gesenkbiegepressen), Tafelscheren	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Fertigungsvorgang mit Handbeschickung und Handentnahme
Sickenmaschinen, Rundmaschinen	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Fertigungsvorgang
Einrichtung des Arbeitsplatzes, Belichtung und Beleuchtung, Verwendung persönlicher Schutzausrüstung	In Verbindung mit berufsspezifischen Arbeiten
Arbeitsmittel, an denen Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang- oder Einzugsstellen auftreten oder durch andere Merkmale Verletzungsgefahr besteht.	Ausführen berufsspezifischer Arbeiten

Anhang 1, Blatt 2

Beispiel Bauberufe: Aufzählung berufsspezifischer Maschinen und Arbeitsvorgänge, die vom Lehrer/von der Lehrerin vorzuzeigen und vom Schüler/von der Schülerin durchzuführen sind.

Baukreissägemaschinen	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Besäumen, Ablängen, Längsschneiden, Keile schneiden, Pflöcke spitzen von hinten
Handkreissägemaschinen mit mehr als 1200 W Nennleistung	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Querschneiden, Schneiden mit Führungsschiene
Ziegelschneidemaschinen	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Schneiden
Kettensägemaschinen mit Antivibrationsausrüstung	Starten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Schneiden mit ziehender und schiebender Kette sowie mit der Schwertspitze, Kettenwechsel
Handgeführte Winkelschleifer und Trennmaschinen mit mehr als 1200 W Nennleistung	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Probelauf, Schleifen und Schneiden

Beispiel Kunststoffberufe: Aufzählung berufsspezifischer Maschinen und Arbeitsvorgänge, die vom Lehrer/von der Lehrerin vorzuzeigen und vom Schüler/von der Schülerin durchzuführen sind.

Tischbandsägemaschinen	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Zuschneiden, Spalten, Schweifen
Tisch- und Formatkreissägemaschinen	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Besäumen, Ablängen, Auftrennen (Parallelschnitt), Absetzen
Tischfräsmaschinen	Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Arbeiten am durchgehenden Anschlag, Fräspolieren
Kantenschleifmaschinen	Bandwechsel, Schleifen am Anschlag, Schleifen kleiner Werkstücke
Wärme-Umformmaschinen	Maschineneinstellung, Beschicken, Verwendung der Schutzvorrichtungen

Anhang 2

BRIEFKOPF DER BERUFSSCHULE

Es wird mitgeteilt, dass

der Schüler/die Schülerin

der Klasseim Schuljahr/.....

im Lehrberuf

im Rahmen des Berufsschulunterrichts auf der Basis des Rahmenlehrplanes und der zusätzlichen Lehrplanbestimmungen eine Gefahrenunterweisung gemäß § 1 Abs. 5 der Verordnung zum Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz nach den aktuellen Richtlinien der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt erhalten hat.

.....
Datum und Unterschrift des Schulleiters/der Schulleiterin bzw. des Klassenvorstandes

Ergänzende Hinweise:

Unabhängig von dieser schulischen Gefahrenunterweisung sind Jugendliche gem. § 24 Abs. 2 KJBG unter Verantwortung des Dienstgebers vor der erstmaligen Verwendung an Maschinen über das bei Verrichtung solcher Arbeiten notwendige Verhalten sowie über die bestehenden Schutzvorkehrungen und deren Handhabung zu unterweisen. Die Jugendlichen können jedenfalls auch dann nur unter Aufsicht an gefährlichen Arbeitsmitteln eingesetzt werden.

Anhang 3, Blatt 1

Arbeitsmittel	erlaubt für Jugendliche unter Aufsicht		
	ohne Ausbildungs-verhältnis	in Ausbildung (Lehrlinge)	mit Nachweis der Gefahrenunter-weisung durch die Berufsschule
Sägemaschinen mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub	nein	nach 18 Monaten Lehrzeit	nach 12 Monaten Lehrzeit
Sägemaschinen handgeführt über 1200 Watt Nennleistung	nein	nach 18 Monaten Lehrzeit	nach 12 Monaten Lehrzeit
Sägemaschinen handgeführt unter 1200 Watt Nennleistung	ja	ja	ja
Bandsägen für die Metallbearbeitung	ja	ja	ja
Bügelsägen, Fuchsschwanzsägen, Furniersägen	ja	ja	ja
Kettensägen (alte Bauweise)	nein	nein	nein
Kettensägen mit Antivibrationsgriffen und Antivibrationshandschuhen	nein	nach 18 Monaten Lehrzeit	nach 12 Monaten Lehrzeit
Hobelmaschinen mit rotierenden Messerwellen mit Handbeschickung, Handentnahme, Handvorschub	nein	nach 18 Monaten Lehrzeit	12 Monate Lehrzeit
Hobelmaschinen handgeführt über 1200 Watt Nennleistung	nein	nach 18 Monaten Lehrzeit	nach 12 Monaten Lehrzeit
Hobelmaschinen handgeführt unter 1200 Watt Nennleistung	ja	ja	ja
Dickenhobelmaschinen	ja	ja	ja
Fräsmaschinen mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub	nein	nach 18 Monaten Lehrzeit	nach 12 Monaten Lehrzeit
Fräsmaschinen handgeführt über 1200 Watt Nennleistung	nein	nach 18 Monaten Lehrzeit	nach 12 Monaten Lehrzeit
Fräsmaschinen handgeführt unter 1200 Watt Nennleistung	ja	ja	ja
Fräsmaschinen für die Metallbearbeitung	ja	ja	ja
Schneidemaschinen mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub	nein	nach 18 Monaten Lehrzeit	nach 12 Monaten Lehrzeit

Anhang 3, Blatt 2

Arbeitsmittel	erlaubt für Jugendliche unter Aufsicht		
	ohne Ausbildungs-verhältnis	in Ausbildung (Lehrlinge)	mit Nachweis der Gefahrenunter-weisung durch die Berufsschule
Brot- und Wurstschneidemaschinen	ja	ja	ja
Handgeführte Trennmaschinen und Winkelschleifer über 1200 Watt Nennleistung	nein	nach 18 Monaten Lehrzeit	nach 12 Monaten Lehrzeit
Handgeführte Trennmaschinen und Winkelschleifer unter 1200 Watt Nennleistung	ja	ja	ja
Bandschleifmaschinen	nein	ab Beginn der Lehrzeit	ab Beginn der Lehrzeit
Bandschleifmaschinen handgeführt über 1200 Watt Nennleistung	nein	ab Beginn der Lehrzeit	ab Beginn der Lehrzeit
Bandschleifmaschinen handgeführt unter 1200 Watt Nennleistung	ja	ja	ja
Bandschleifmaschinen ähnlich Schleifböcken	ja	ja	ja
Kantenschleifmaschinen	nein	nach 18 Monaten Lehrzeit	nach 12 Monaten Lehrzeit
Stanzen und Pressen mit Hand-beschickung oder Handentnahme mit Hub größer 6 mm	nein	nach 18 Monaten Lehrzeit	nach 12 Monaten Lehrzeit
Stanzen und Pressen mit Hand-beschickung oder Handentnahme mit Hub kleiner 6 mm	ja	ja	ja
Knet-, Rühr- und Mischmaschinen mit gefährlicher Handbeschickung während des Betriebes	nein	nach 12 Monaten Lehrzeit	nach 12 Monaten Lehrzeit
Mischmaschinen für Bauarbeiten	ja	ja	ja
Zerkleinerungsmaschinen mit gefährlicher Handbeschickung während des Betriebes	nein	nein	nein
Arbeitsmittel mit Fang- und Einzugsstellen durch rotierende Teile, Walzen, Bänder und dgl.	nein	nach 18 Monaten Lehrzeit	nach 12 Monaten Lehrzeit
Bogendruckmaschinen	ja	ja	ja
Drehmaschinen	ja	ja	ja

Anhang 3, Blatt 3

Arbeitsmittel	erlaubt für Jugendliche unter Aufsicht		
	ohne Ausbildungs-verhältnis	in Ausbildung (Lehrlinge)	mit Nachweis der Gefahrenunter-weisung durch die Berufsschule
Rollen- und Rotations-druckmaschinen	ab 17	nach 18 Monaten Lehrzeit	nach 12 Monaten Lehrzeit
Furnierschälmaschinen	nein	nein	nein
Holzschälmaschinen	nein	nein	nein
Furniermessermaschinen	nein	nein	nein
Hebebühnen und Hubtische nicht-stationär	ab 17	nach 12 Monaten Lehrzeit	nach 12 Monaten Lehrzeit
Hebebühnen und Hubtische stationär	ja	ja	ja
Bolzensetzgeräte	nein	nein	nein
Schlachtenschussapparate	nein	nein	nein
Betäubungszangen	nein	nein	nein
Dampfkessel, Druckbehälter für Dämpfe, Wärmekraftmaschinen gemäß § 3 Abs. 1 Z.1 und Z.2 lit.a und b Kesselgesetz (18 Jahre mind. wenn $p > 0,5$ bar bzw. $t > 110^\circ\text{C}$)	nein	nein	nein
Druckluftkompressoren	ja	ja	ja
Bühnentechnische Einrichtungen	ab 17	ab 17	ab 17
Schleplifte bedienen	nein	nein	nein
Schleplifte: Zureichen der Bügel	ab 16	ab 16	ab 16
Bauaufzüge	nein	nein	nein
Selbstfahrende Arbeitsmittel führen	nein	nein	nein
Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgelände lenken	Lenkerberechtigung	Lernfahrausweis	Lernfahrausweis
Waffen einschießen	nein	nach 18 Monaten Lehrzeit	nach 18 Monaten Lehrzeit
Aufzüge: Wartung und Montage	nein	nach 18 Monaten Lehrzeit	nach 12 Monaten Lehrzeit
Hebezeuge: Lasten über 1,5 t	nein	nein	nein
Hebezeuge: Lasten unter 1,5 t	nein	nach 24 Monaten Lehrzeit	nach 24 Monaten Lehrzeit
Ladehilfen auf Kraftfahrzeugen	nein	nach 24 Monaten Lehrzeit Berufskraftfahrer	nach 24 Monaten Lehrzeit Berufskraftfahrer
Plasma-, Autogen- und Laserschneidanlagen	nein	nach 18 Monaten Lehrzeit	nach 18 Monaten Lehrzeit
Schweißarbeiten	ab 17	ab Beginn der Lehrzeit	ab Beginn der Lehrzeit